

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 14. Februar 2026

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 9. Dezember 2023 wird mit Wirkung vom 1. November 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVA-L Pflege zum 1. November 2025**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 9. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.380,70 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.446,70 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.553,00 Euro, |
| b) | in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.440,70 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.506,70 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.613,00 Euro, |
| c) | in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.500,70 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.566,70 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.673,00 Euro, |
| d) | ab 1. Januar 2028 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.530,70 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.596,70 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.703,00 Euro.“ |

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Januar 2028“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Januar 2028“ ersetzt.

§ 3

Änderung des TVA-L Pflege zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende

 - a) nach dem Pflegeberufegesetz und
 - b) nach dem Pflegefachassistenzgesetz

sowie für Schülerinnen/Schüler (Auszubildende)

 - c) in der Entbindungspflege (nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers - HebG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) und
 - d) nach dem Notfallsanitättergesetz.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Ungeachtet des Satzes 2 gelten hinsichtlich der Inhalte des Ausbildungsvertrages darüber hinaus für Auszubildende

 - a) nach dem Pflegeberufegesetz die Bestimmungen des § 16 Absatz 2 Pflegeberufegesetz,
 - b) nach dem Pflegefachassistenzgesetz die Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Pflegefachassistenzgesetz sowie
 - c) nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz die Bestimmungen des § 26 Absätze 2 und 3 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Probezeit für Auszubildende beträgt sechs Monate. ²Für Auszubildende nach dem Notfallsanitättergesetz sowie in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 beträgt die Probezeit abweichend von Satz 1 vier Monate.“
4. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ ein Komma sowie folgende Angabe eingefügt:

„§ 17 Absatz 3 Pflegefachassistenzgesetz, § 15 Absatz 3 Notfallsanitättergesetz“
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird zu Satz 1.
 - b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Auszubildende“ Folgendes eingefügt:

„nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, c und d sowie für Auszubildende nach § 1 Absatz 1a Satz 1“.

- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b
- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2027

in den ersten zwölf Ausbildungsmonaten	1.296,82 Euro,
ab dem 13. Ausbildungsmonat	1.350,96 Euro,
 - b) in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

in den ersten zwölf Ausbildungsmonaten	1.356,82 Euro,
ab dem 13. Ausbildungsmonat	1.410,96 Euro,
 - c) ab 1. Januar 2028

in den ersten zwölf Ausbildungsmonaten	1.386,82 Euro,
ab dem 13. Ausbildungsmonat	1.440,96 Euro.“
6. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Abweichend von Satz 1 erhalten Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, die im Schichtdienst eingesetzt sind (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L), pauschal einen Tag Zusatzurlaub im Zeitraum ab dem 13. Ausbildungsmonat.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
7. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nur bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate erfolgen kann.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 entsprechend.“
9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung, und zwar bei Abschluss mit den Gesamtnoten „Sehr gut“ oder „Gut“ in Höhe von 500 Euro

und bei Abschluss mit den Gesamtnoten „Befriedigend“ oder „Ausreichend“ in Höhe von 400 Euro.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 erhalten Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b die Abschlussprämie jeweils in Höhe von 90 v. H. der Beträge nach Satz 1.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes